



Allgemeines Hygienekonzept für Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma für 2G+

Zugangsbeschränkungen

- Teilnehmer:innen der Veranstaltung mit erkennbaren Symptomen einer SARS-CoV-2-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Räumlichkeiten

- Die zur Durchführung der Veranstaltung genutzten Räumlichkeiten werden vom Ausstellungs- und Bürobetrieb des Dokumentations- und Kulturzentrums getrennt.
- Spender mit Desinfektionsmittel stehen am Eingang bereit.
- Oberflächen und Gegenstände der im Rahmen der Veranstaltung genutzten Räumlichkeiten werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

Nachweis von 2G+

- Die Teilnehmer:innen sind verpflichtet, zu Beginn des Workshops gemäß § 6 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) einen Nachweis über den vollständigen Geimpften- oder den Genesenenstatus vorzulegen. Zusätzlich zu einem Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist ein tagesaktueller negativer Schnell- oder PCR-Test vorzulegen. Ist dies nicht möglich, sind die Teilnehmer:innen von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- Die Nachweisführung im Sinne des § 6 der CoronaVO erfolgt durch Gewährung der Einsichtnahme in den Testnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original. Dies gilt entsprechend für Genesennachweise. Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen. Die Überprüfung erfolgt durch elektronische Anwendungen.
- Teilnehmer:innen, die bereits eine Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben, müssen keinen Test vorlegen.

Lüften

- Die Veranstaltungsräume werden regelmäßig und ausreichend gelüftet.

Maskenpflicht

- Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 Absatz 1 der CoronaVO. Die Teilnehmer:innen werden darauf hingewiesen.

Mindestabstand



- Die Teilnehmer:innen werden auf Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen hingewiesen.

Datenverarbeitung

- Von den Teilnehmer:innen werden Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach § 8 Absatz 1 der CoronaVO erhoben und gespeichert.
- Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach §8 Absatz 1 der CoronaVO ganz oder teilweise verweigern, sind gemäß § 8 Absatz 2 von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.